



**Diplomprüfungsordnung**  
**für den Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim**  
**der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

Beschluss des Fakultätsrates vom 02. Juli 2003

Genehmigt durch das Präsidium am 20. August 2003

**Allgemeiner Teil  
der Prüfungsordnung für die Studiengänge  
der Fachhochschule Hildesheim / Holzminden / Göttingen**

	<u>Seite</u>
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	2
§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung	2
§ 2 Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Hochschulgrade, Zertifikat	2
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Zulassung zu Prüfungen	7
§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	8
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	11
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 15 Zusatzprüfungen	14
§ 16 Einstufungsprüfung	15
§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte	16
§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	17
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	17
<b>B Zwischenprüfung, Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit</b>	18
§ 21 Art und Umfang der Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit	18
§ 22 Gesamtergebnis der Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit	18
<b>C Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit</b>	19
§ 23 Art und Umfang der Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit	19
§ 24 Diplomarbeit oder Abschlussarbeit	19
§ 25 Kolloquium	20
§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit	21
§ 27 Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit	21
<b>D Besonderer Teil, Übergangsvorschriften, Inkrafttreten des allgemeinen Teils</b>	22
§ 28 Besonderer Teil der Prüfungsordnung	22
§ 29 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten des allgemeinen Teils	22

**Besonderer Teil  
der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit in Hildesheim**

<b>E Besondere Bestimmungen</b>	23
§ 30 Abschluss und Dauer des Studiengangs/ Hochschulgrad	23
§ 31 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	24
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen	25
§ 33 Zusatzprüfungen	26
§ 34 Diplomvorprüfung	26
§ 35 Diplomprüfung	27
§ 36 European Credit Transfer System (ECTS)	28
§ 37 Inkrafttreten des besonderen Teils, Übergangsvorschriften	29

## **Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Hildesheim / Holzminden / Göttingen**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung**

Prüfungsordnungen für Studiengänge der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann auch für mehrere Studiengänge gelten.

#### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll die Studentin oder Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf ein breites berufliches Tätigkeitsfeld und der Erwerb der dafür erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbstständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei sollen die Studierenden auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen oder künstlerische Werke zu schaffen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

(2) In Studiengängen mit Zwischenprüfung soll die Studentin oder der Student in der Zwischenprüfung nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fachrichtung und eine ausreichende systematische Orientierung erworben hat, um das Studium im Sinne von Abs. 1 mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Für Studienangebote, die mit einem Zertifikat abschließen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

#### **§ 3 Hochschulgrade, Zertifikat**

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule nach näherer Bestimmung des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade

- Diplom mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets oder der Ausrichtung des Studiengangs und mit dem Zusatz "(Fachhochschule) "
- Bachelor mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets oder der Ausrichtung des Studiengangs

oder erteilt ein Zertifikat nach den Bestimmungen des besonderen Teils.

#### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeit

- bei grundständigen Studiengängen, die mit einer Diplomprüfung abschließen (Diplom-Studium), acht Semester,
- bei Studiengängen, die mit einer Bachelor-Prüfung abschließen, sechs bis acht Semester,
- bei Studiengängen, die mit einer Master-Prüfung abschließen, zwei bis vier Semester,
- bei nicht grundständigen Studiengängen, die mit einer Diplom-Prüfung abschließen, drei oder vier Semester.

Bei Studienangeboten, die mit einem Zertifikat abschließen, wird die Dauer des Studiums im besonderen Teil geregelt.

(2) Das Diplom-Studium gliedert sich in:

1. ein Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung als Zwischenprüfung abschließt und
2. ein Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
3. In das Studium integriert sind berufspraktische Studiensemester oder andere Formen der berufspraktischen Tätigkeit (duales Studium).

(3) Der jeweilige besondere Teil bestimmt im Rahmen der Abs. 1 und 2 die für den Studiengang geltende Regelstudienzeit sowie bei Studiengängen mit Zwischenprüfung die Dauer der Studienabschnitte und bei Studiengängen mit Praxisanteilen deren Art, Dauer und zeitliche Einordnung in den Studiengang. Der besondere Teil kann eine von Abs. 1 oder 2 abweichende Dauer oder Gliederung des Studiums vorsehen; in diesem Fall bedarf der besondere Teil insoweit der Zustimmung des Senats.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die für den Studiengang vorgesehene Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit sowie bei Studiengängen mit Zwischenprüfung die Zwischenprüfung am Ende des ersten Studienabschnitts abschließen können.

(5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche sowie der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiengangs wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.

(6) Die Studentin oder der Student wählt nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflicht- und Wahlfächer aus.

(7) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit, bei Studiengängen mit Zwischenprüfung innerhalb des jeweiligen Studienabschnitts, spätestens bis zu den

regulären Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag beim nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis; diese Möglichkeit kann im besonderen Teil auf das Hauptstudium beschränkt werden. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Wenn Mitglieder der Mitarbeitergruppe Lehrveranstaltungen durchführen, so fällt ihnen ein zusätzlicher Sitz im Prüfungsausschuss zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und anderen Abschlussarbeiten sowie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Dies ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Für den Prüfungsausschuss gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die

Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung fest-zustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die übrigen Anforderungen an Prüferinnen und Prüfer erfüllen, zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellen. Beisitzerinnen und Beisitzer wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer für das Fachgebiet vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferinnen und Prüfer, entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden. Der besondere Teil kann vorsehen, dass die Bekanntgabe auf andere Art erfolgt.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Alle an der Prüfung einer Studentin oder eines Studenten beteiligten Prüferinnen und Prüfer bilden jeweils die Prüfungskommission.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Bestandene Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang sind als Zwischenprüfung anzuerkennen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dem besonderen Teil Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsergebnisse in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Studiengangs-Module, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde erbracht wurden, gelten als anerkannt, wenn sie in einer Anlage zum jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitergehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(5) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(6) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(7) Den Nachweis über bestandene Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 8 Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung oder zu einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des besonderen Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der besondere Teil nichts Weiteres bestimmt wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit
- und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots die nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung oder Teile einer Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgen nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen,
- dass die Zulassung zu einer mehrteiligen Prüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt
  - und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat.

Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekanntzumachen.

## **§ 9    Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen bestehen nach Maßgabe des besonderen Teils aus Fachprüfungen unterschiedlicher Art; die Diplomprüfung und andere erweiterte Abschlussprüfungen (§§ 23 bis 27) umfassen zusätzlich die Diplomarbeit oder die Abschlussarbeit und ein daran anschließendes Kolloquium. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des besonderen Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Studienarbeit (Absatz 5),
4. Entwurf (Absatz 6),
5. Referat (Absatz 7),
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 9),
8. Sitzungsbetreuung (Absatz 10),
9. berufspraktische Übungen (Absatz 11),
10. Praxisbericht (Absatz 12).

Der besondere Teil kann weitere Arten von Prüfungsleistungen oder eine abweichende Gestaltung der hier aufgeführten Arten von Prüfungsleistungen vorsehen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf das in § 2 aufgeführte Ziel gleichwertig mit den aufgeführten Arten von Prüfungsleistungen sind.

(2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, dass das Ziel des Studiums nach § 2 erreicht wurde. Die Prüfung ist daher darauf auszurichten, vielfältige Kenntnisse und

Fähigkeiten zu erfassen. Dies erfordert entsprechend vielfältige Prüfungsarten und komplexe Aufgabenstellungen.

Im Hinblick auf die geforderte Fähigkeit, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen oder künstlerische Werke schaffen zu können sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen, ist ein ausreichender Anteil der Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit zu erbringen. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen bei schriftlichen Prüfungen oder von Bearbeitungsstufen, Gegenständen der Bearbeitung oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungsdauer wird im besonderen Teil festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten und soll 45 Minuten je Studentin oder Student nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit legt die Fachvertreterin oder der Fachvertreter fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver, gestalterischer, wirtschaftlicher und ausführungsorientierter Hinsicht. Die Bearbeitungszeit legt die Fachvertreterin oder der Fachvertreter fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
3. eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung des Experiments,
2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

Die Bearbeitungszeit legt die Fachvertreterin oder der Fachvertreter fest.  
Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:

1. die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
2. die Leitung und Protokollierung der Sitzung,
3. die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.

Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(11) Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht und in der Lage ist, andere Personen bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und zu überwachen sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch zu würdigen.

Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der die Studieneinheit absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während der Studieneinheit wahrgenommenen Aufgaben,
4. eine Reflexion Studium - Praxis.

Die Bearbeitungszeit umfasst die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters.

(13) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der Studentin oder dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(14) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Satz 1 und Satz 2 auf die Prüfenden übertragen.

(15) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Frist abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z.B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung durch ein amtsärztliches Attest führen lassen.

## **§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein

neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so ist sie mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Den veränderten Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung legt der Prüfungsausschuss fest.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0;	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen und Prüfern be-

wertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens "ausreichend" und der oder dem anderen Prüfenden als "nicht ausreichend" bewertet, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers eine oder einen dritten Prüfenden mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens "ausreichend" bewertet.

Wenn die Prüfungsleistung bestanden ist, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten; dabei kann der besondere Teil eine Gewichtung der Fachnoten vorsehen. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Beurteilung einer Fachprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die alle bestanden sein müssen.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden. Die Voraussetzungen werden in dem besonderen Teil geregelt.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden; dies gilt nicht, wenn die zu wiederholende Prüfungsleistung nach § 11 als "nicht ausreichend" bewertet gilt.

Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die

Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, spätestens jedoch innerhalb Jahresfrist. Die Studentin oder der Student wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung zur letzten Wiederholungsprüfung wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) In dem selben Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Prüfungsversuche gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Mutterschutzfristen von 14 Wochen liegen.

## **§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Prüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt waren. Die Form des Zeugnisses wird im besonderen Teil festgelegt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## **§ 15 Zusatzprüfungen**

(1) Die Studierenden können sich nach Maßgabe des besonderen Teils in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlpflicht- und Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Haben Studierende mehr als die mindest notwendige Anzahl von Wahlpflichtfächern erfolgreich absolviert, können sie die für die Ermittlung der Gesamtnote zu wertenden auswählen. Die Angabe über die Auswahl hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

## **§ 16 Einstufungsprüfung**

(1) Abweichend von § 8 kann zur Prüfung sowie bei Studiengängen mit erweiterter Abschlussprüfung zur Abschlussarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Abschlussprüfung, bei einem Diplom-Studiengang auch die Diplomvorprüfung, oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den entsprechenden Fachbereich zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der besondere Teil regelt das nähere Verfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einstufungsprüfungen in ihren Grundsätzen und Anforderungen den entsprechenden Prüfungen des jeweiligen Studienabschnitts gleichwertig ist.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen

Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

## **§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer mehrteiligen Prüfung vom Prüfungsausschuss über Teilergebnisse (Teilprüfungen) unterrichtet.

(2) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Abschlussprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen**

(1) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, durch Aushang bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekanntzumachen.

## **§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung an-tragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Studentin oder der Student im Rahmen des Widerspruchsverfahrens begründete Einwendungen gegen Verfahren oder Inhalte der Prüfung oder Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

## **B Zwischenprüfung, Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit**

### **§ 21 Art und Umfang der Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit**

(1) Die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit besteht aus Fachprüfungen. Diese werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen werden in dem besonderen Teil festgelegt.

(3) Der besondere Teil kann außerdem Regelungen zu Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen enthalten.

### **§ 22 Gesamtergebnis der Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit**

(1) Die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sowie alle im besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(3) Die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung ohne Abschlussarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **C Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit**

### **§ 23 Art und Umfang der Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussprüfung bei Diplom-Studiengängen und bei Studiengängen, deren besonderer Teil dies vorsieht, besteht aus

1. den Fachprüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen nach § 21
2. der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit jeweils mit Kolloquium.

(2) Eine Zulassung zur Diplomarbeit oder Abschlussarbeit ist erst möglich, wenn die im besonderen Teil aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

### **§ 24 Diplomarbeit oder Abschlussarbeit**

(1) Die Diplomarbeit oder Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit oder Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des Studenten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Betreuung der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs übernommen werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Sie kann auch von anderen Prüferinnen und Prüfern nach § 6 Abs. 1 übernommen werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende lehrende Professorin oder lehrender Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrem oder seinem Beauftragten; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der oder dem Erstprüfenden und gegebenenfalls der oder dem Zweitprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zu Ablieferung der Arbeit beträgt drei Monate. Der besondere Teil der Prüfungsordnung kann eine andere Bearbeitungszeit für die Arbeit festlegen; diese umfasst mindestens zwei und höchstens vier

Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit nach Satz 1 oder 2 zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 3 Anwendung findet. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um insgesamt bis zu einem Monat verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(7) Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrem oder seinem Beauftragten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist von der für die Annahme der Arbeit zuständigen Stelle aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht termingerecht abgegeben und nicht nach § 11 Abs. 4 als "nicht ausreichend" bewertet, können sich Kolloquium und Aushändigung der Urkunde in das folgende Semester verschieben.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

## **§ 25 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit oder Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind und die Diplomarbeit oder Abschlussarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durchgeführt werden.

(3) Das anschließende Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Dauer und Art der Durchführung werden in dem besonderen Teil geregelt. Im übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Arbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

## **§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit**

(1) Die Diplomarbeit oder Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit ist nur zu-lässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann sie das Thema der zweiten Arbeit zurückgeben, auch wenn sie bereits bei der ersten Arbeit das Thema zurückgegeben hatte.

(2) Auf Antrag wird das neue Thema der Diplomarbeit oder Abschlussarbeit im folgenden Semester nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 27 Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Diplomarbeit oder Abschlussarbeit jeweils mit Kolloquium und sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sowie alle im besonderen Teil vorgesehenen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Bestimmungen des besonderen Teils gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen.

(3) Die Abschlussprüfung mit Diplomarbeit oder Abschlussarbeit ist entgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit beziehungsweise Abschlussarbeit jeweils mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **D Besonderer Teil, Übergangsvorschriften, Inkrafttreten des allgemeinen Teils**

### **§ 28 Besonderer Teil der Prüfungsordnung**

(1) Die studiengangsspezifischen Bedingungen der einzelnen Studiengänge werden in jeweils einem besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Der besondere Teil kann auch für mehrere Studiengänge gelten.

(2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen. Bei Studiengängen mit Zwischenprüfung regelt der besondere Teil auch die Dauer der Studienabschnitte und bei Studiengängen mit Praxisanteilen deren Art, Dauer und zeitliche Einordnung in den Studiengang.

Die Regelungen des besonderen Teils müssen dem Zweck der Prüfungen nach § 2 entsprechen. Durch die Einbeziehung unterschiedlicher Prüfungsarten und die inhaltliche, methodische und organisatorische Gestaltung der Prüfungen ist sicherzustellen, dass die in § 2 aufgeführten vielfältigen Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der besondere Teil kann Abweichungen von Regelungen des allgemeinen Teils enthalten, soweit dies im allgemeinen Teil ausdrücklich vorgesehen ist; dabei ist die Abweichung unter Angabe der entsprechenden Vorschrift des allgemeinen Teils als solche zu kennzeichnen. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des Senats, sofern dies in der entsprechenden Vorschrift des Allgemeinen Teils vorgesehen ist.

(4) In einer Anlage zum besonderen Teil sollen Studiengangs-Module aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden aufgeführt werden, durch die Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs ergänzt sowie vollständig oder teilweise ersetzt werden können (§ 7 Abs. 3 und § 15). Der besondere Teil soll vorsehen, dass das durch die Einbeziehung von Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb des Studiengangs entwickelte besondere Profil auf Antrag im Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung bestätigt wird.

### **§ 29 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten des allgemeinen Teils**

(1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen in Kraft. Er gilt für alle Prüfungsordnungen, deren besonderer Teil nach Inkrafttreten dieses allgemeinen Teils bekannt gemacht wird.

(2) Die vorhandenen Prüfungsordnungen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen sind bis zum **31.12.2001** an den allgemeinen Teil anzupassen und als besonderer Teil zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit Beginn des Wintersemesters 2001/02 gelten noch nicht nach Abs. 2 angepasste Prüfungsordnungen vorläufig als besonderer Teil für den jeweiligen Studiengang. In diesem Fall treten alle Regelungen, die dem vorliegenden allgemeinen Teil widersprechen, außer Kraft.

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit in Hildesheim**

### **E Besondere Bestimmungen**

#### **§ 30 Abschluss und Dauer des Studiengangs/ Hochschulgrad**

(1) Der Studiengang schließt mit der Diplomprüfung sowie der staatlichen Anerkennung ab.

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (Fachhochschule)" in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

Nach dem bestandenen „Kolloquium zur staatlichen Anerkennung“ stellt die Hochschule die Anerkennung als "staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin" oder "staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge" in der jeweils zutreffenden Sprachform aus. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Für die Erlangung der staatlichen Anerkennung gelten die Regelungen der diesbezüglichen Verordnung des Landes Niedersachsen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der berufspraktischen Tätigkeit 8 Semester (Regelstudienzeit).

(3) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. das Grundstudium im Umfang von 3 Semestern, zu dem auch Praktika im Umfang von 8 Wochen gehören.
2. das Hauptstudium im Umfang von 3 Semestern, zu dem auch Praktika im Umfang von 8 Wochen gehören.
3. das Berufspraktikum, das als dualer Studienabschnitt 12 Monate Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit umfasst und nach § 19 Abs. 2 NHG sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen vom 8. 8. 1983 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

Auf die Praktika im Grund- und Hauptstudium können Projekte gemäß der Studienordnung angerechnet werden.

Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab; das Hauptstudium mit der Diplomprüfung und das Berufspraktikum mit dem Kolloquium zur staatlichen Anerkennung.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten Semesters, die Diplomprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters sowie das Berufspraktikum innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt in den ersten beiden Studienphasen 127 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 66, und auf das Hauptstudium 61 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt. Der Umfang für begleitende Lehrveranstaltungen während des Berufspraktikums beträgt 8 SWS.

Der Gesamtumfang der zu erwerbenden Credits beträgt 240, wobei auf das Grundstudium 90, das Hauptstudium 90 und das Berufspraktikum 60 Credits entfallen.

### § 31 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung. Fachprüfungen können in Abweichung von § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 3),
- mündliche Prüfung (Absatz 4),
- Studienarbeit (Absatz 5),
- Referat (Absatz 6),
- Sitzungsbetreuung (Absatz 7),
- Praktikumsbericht (Absatz 8),
- Projektbericht (Absatz 9),
- berufspraktische Übung (Absatz 10).

Dabei sind die Prüfungen so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Empfehlungen zur Ausgestaltung der Prüfungen und ihrer Bewertung werden in die Studienordnung aufgenommen.

(2) Die Studienleistungen werden in Anlage 2 und 4 sowie des näheren in der Studienordnung geregelt.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung erkennen und Wege zu einer Lösung finden sowie eigenständig darstellen können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 2 und 4 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 30 Minuten, bei der mündlichen Prüfung zum Lern- und Studienbereich 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Studienarbeit erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Aufgabe für die Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblocks etwas anderes ergibt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; in geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Der Abgabetermin wird in der Regel auf den 1. März und 1. September festgelegt. Auf Antrag der

Studierenden kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer um zwei Wochen verlängert werden.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion,
3. eine schriftliche Ausarbeitung

Absatz 5 Sätze 2- 6 gelten entsprechend, Satz 4 und 5 nur für die schriftliche Ausarbeitung.

(7) Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere

1. die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
2. die Leitung der Sitzung sowie
3. die schriftliche Reflexion, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung festhält.

Absatz 5 Sätze 2- 6 gelten entsprechend, Satz 4 und 5 nur für die schriftliche Reflexion.

(8) Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere

1. die Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde sowie
3. eine Reflexion der im Praktikum erfahrenen Berufspraxis und damit verbundener Problemstellungen.

Absatz 5 Sätze 2- 6 gelten entsprechend

(9) Ein Projektbericht soll in schriftlicher Form

1. die Inhalte und Ziele des Projektes darstellen sowie
2. Arbeitsschritte des Projektes darstellen und reflektieren beispielhaft darstellen oder
3. vertieft einzelne Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang des Projektes bearbeiten und reflektieren.

Absatz 5 Sätze 2- 6 gelten entsprechend.

(10) Bei berufspraktischen Übungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrschen und in der Lage sind, andere Personen bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und zu überwachen sowie gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und kritisch zu würdigen.

## **§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).

(2) Außerdem wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Anlage 3a).

### **§ 33 Zusatzprüfungen**

(1) Den Studierenden kann ermöglicht werden, sich nach näherer Maßgabe der Studienordnung in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen),

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der von dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen hat Vorrang vor der möglichen Durchführung von Zusatzprüfungen.

### **§ 34 Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus Fachprüfungen:

- einem Praktikumsbericht nach dem Praktikum,
- einer mündlichen Prüfung im Lehr- und Studienbereich 1,
- einer Prüfungsleistung im Lehr- und Studienbereich 2,
- einer Prüfungsleistung im Lehr- und Studienbereich 3,
- einer Prüfungsleistung im Lehr- und Studienbereich 4,
- einer Prüfungsleistung in der von dem oder der Studierenden gewählten Handlungsform sowie
- einer mündliche Prüfung zu den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit, Lehr- und Studienbereiche 2 bis 4, die in der Regel am Ende des 3. Semesters durchgeführt wird.

(2) Die Studienleistungen, die Fachprüfungen und Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Für die Arten der Prüfungsleistungen gilt: Im Grundstudium ist 1. eine Studienarbeit, 2. ein Referat oder eine Sitzungsbetreuung sowie 3. ein Praktikumsbericht zu erbringen; die Form der anderen Prüfungsleistungen kann von den Studierenden im Rahmen des vorhandenen Angebots gewählt werden. In jeder für die Abnahme von Prüfungen geeigneten Lehrveranstaltung sind mehrere Formen von Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Dies gilt nicht für Seminare, die zur Begleitung von Praktika angeboten werden.

(4) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen für das jeweilige Studiensemester.

(5) Wenn im Ausnahmefall die mündliche Prüfung, die die Lehr- und Studienbereiche 2 - 4 umfasst vor dem 3. Semester abgelegt werden soll, setzt die Zulassung dafür voraus, dass die Studienleistungen und Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu 2/3 erbracht sind und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind.

(6) Der Antrag auf Zulassung kann jeweils bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

(7) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen bestanden und sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(8) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

(9) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als nicht bestanden bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **§ 35 Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. folgenden Fachprüfungen:

- einem Praktikumsbericht bzw. Projektbericht
- je einer Prüfungsleistung in zwei von dem oder der Studierenden gewählten Lehr- und Studienbereichen
- einer Prüfungsleistung in der von dem oder der Studierenden gewählten Handlungsform, wobei eine andere Gruppe von Handlungsformen zu wählen ist als im Grundstudium
- einer Prüfungsleistung in einem von dem oder der Studierenden gewählten Schwerpunkt
- eine Fachprüfung in einem weiteren von dem oder der Studierenden gewählten Schwerpunkt oder einem Studienbaustein

2. der Diplomarbeit sowie

3. Kolloquium nach § 25 PO allg. Teil

(2) Die Studienleistungen, Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Im Hauptstudium ist 1. eine Studienarbeit, 2. ein Referat oder eine Sitzungsbetreuung sowie 3. ein Praktikums- bzw. Projektbericht zu erbringen; die Form der anderen Prüfungsleistungen kann von den Studierenden im Rahmen des vorhandenen Angebots gewählt werden. In jeder für die Abnahme von Prüfungen geeigneten Lehrveranstaltung sind mehrere Formen von Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Dies gilt nicht für Seminare, die zur Begleitung von Praktika angeboten werden.

(4) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Diplomarbeit wird in der Regel im 6. Studiensemester geschrieben, das Kolloquium zur Diplomarbeit wird am Ende des letzten Studiensemesters abgelegt.

(5) Das Zulassungsverfahren nach § 8 erfolgt folgendermaßen :

- Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 8 die bestandene Diplomvorprüfung voraus.
- Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus,
- dass der oder die Studierende ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- mindestens 2/3 der in Anlage 4 genannten Studienleistungen und Fachprüfungen erbracht hat,
- die noch ausstehenden Fachprüfungen für das Hauptstudium angemeldet hat sowie

- mindestens die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Hildesheim / Holzminden, Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, studiert hat.

Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

1. die Angabe der gewählten Wahlpflichtfächer, nämlich der Schwerpunkte bzw. Studienbausteine, der gewählten Lehr- und Studienbereiche, sowie der gewählten Handlungsform

2. der Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(7) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(8) Diplomarbeit: Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

Bei längerer Unterbrechung oder Abbruch der Diplomarbeit auf Grund einer Erkrankung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, auf Grund dessen der Prüfungsausschuss die Unterbrechung oder den Abbruch der Arbeit bestätigen kann.

(9) Das Kolloquium nach § 25 wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann bei fächerübergreifende Themenstellungen auf Antrag des Studierenden bis zu 2 weitere Prüfer bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Studierenden 30 Minuten.

(10) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen bestanden sind, sowie sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(11) Gesamtergebnis der Prüfung: Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen.

### **§ 36 European Credit Transfer System (ECTS)**

In der ersten (1.-3. Semester) und zweiten Studienphase (4.-6. Semester) werden jeweils neunzig Studienpunkte erworben. Bei der Verteilung auf die Semester sind in erster Linie die Studienberatung und die Entscheidung der Studierenden, die ihr Studium eigenständig strukturieren, von Relevanz. Die Verteilung soll gleichgewichtig sein.

In der 3. Studienphase werden 60 Studienpunkte erworben.

Das Nähere regeln die Anlagen.

**§ 37 Inkrafttreten des besonderen Teils , Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikulieren oder in das Hauptstudium eintreten.
- (3) Die Fakultät kann hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein
- (4) Die bisherige Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Absätze 2 und 3 außer Kraft.

**Anlage 1**

Fachhochschule Hildesheim /Holzminden/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Hildesheim /Holzminden/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn \*) .....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad

Diplom - Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin(Fachhochschule) /

Diplom – Sozialarbeiter / Sozialpädagoge (Fachhochschule)

(abgekürzt : Dipl.-. Sozialarb./ Sozialpäd.(FH)),

nachdem sie/er \*) die Diplomprüfung

im Studiengang Soziale Arbeit

am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den .....

(Ort) (Datum)

.....

Leitung der Fakultät      Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

## Anlage 2:

**ERSTE STUDIENPHASE (1. – 3. SEMESTER)****PRAKTIKA, PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN IM GRUNDSTUDIUM**

Fächer	M O D U L	Prüfungsgebiete	S W S	Studien- leistungen (SL)/ Teilnahme- bestätigung (TN)	Prüfungs- leistungen  Zahl Art		Cre- dits <b>(Cre- dits ins- ge- samt)</b>
<b>METHODEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS PRAKTIKUMSEINFÜHRUNG UND –BEGLEITUNG</b>							
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und des Studiums	1	M W A	2	1 SL/Nr.1-3			3
Begleitung zur Berufspraxis		PB	2 2	1 SL 1 TN PRAKT	1	PB	3 6 6 <b>(18)</b>
<b>LEHR- UND STUDIENBEREICHE</b> In den Lehr- und Studienbereichen sind die PL in sechs SWS und SL in jeweils zwei SWS in mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsgebieten zu erbringen							
Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	2	L 1	1 0	1 SL/ Nr. 1-4  1 SL/ Nr. 5	1/Nr.1-5	M (15)	3 6  3 <b>(12)</b>
Rechtliche und administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit	3	L 2	1 0	2 SL/ Nr. 1-5	1/Nr.1-5	R/ ST A/K 3/S /M	6  6 <b>(12)</b>
Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	L 3	1 0	2 SL/ Nr. 1-5	1/Nr.1-5	R/ ST A/K 3/S /M	6  6 <b>(12)</b>
Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	L 4	1 0	2 SL/Nr. 1-6	1/Nr.1-6	R/ ST A/K 3/S /M	6  6 <b>(12)</b>



**Anlage 3/ I**

Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr \*) .....geboren am

.....,

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*\*)

Fachprüfungen:

<p>Pflichtfächer:</p> <p>Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession  Rechtliche und administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit  Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit  Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit</p> <p>Wahlpflichtfächer:</p> <p>Kulturelle und pädagogische Handlungsformen /  Beratung in der Sozialen Arbeit/  Handlungsformen in Organisationen und im Gemeinwesen***)  Praktikumsbericht zu folgendem Praktikum:  .....  Mündliche Abschlussprüfung zu den bezugswissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit</p>	<p>Beurteilungen **)</p>
---	--------------------------

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Siegel der Hochschule)    Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen. \*\*\*) Nicht Zutreffendes streichen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3/ II**

Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr \*) ..... , geboren am

..... ,

hat die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit  
mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*\*)

<p>Fachprüfungen:</p> <p>Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession/ Rechtliche und administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit/ Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit/ Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit***)</p> <p>Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession/ Rechtliche und administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit/ Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit/ Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit***)</p> <p>Schwerpunkt: ..... Schwerpunkt/ Studienbaustein ***).....</p> <p>Kulturelle und pädagogische Handlungsformen / Beratung in der Sozialen Arbeit/ Handlungsformen in Organisationen und im Gemeinwesen***)</p> <p>Praktikumsbericht zu folgendem Praktikum/ Projektbericht zu folgendem Projekt ***) :.....</p> <p>Diplomarbeit mit folgendem Thema : .....</p> <p>Einschließlich Kolloquium</p>	<p>Beurteilungen **)</p>
---	------------------------------

..... , den .....

(Ort)

(Datum)

.....

(Siegel der Hochschule)    Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen. \*\*\*) Nicht Zutreffendes streichen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3a: Bescheinigung:**

Im Rahmen des Grundstudiums wurden in folgenden Prüfungsgebieten Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht:

Fächer	Prüfungsleistung/ Studienleistung

Im Rahmen des Hauptstudiums wurden in folgenden Prüfungsgebieten Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht:

Fächer	Prüfungsleistung/ Studienleistung

## Anlage 4:

**ZWEITE STUDIENPHASE (3 . – 6. SEMESTER)****PRAKTIKA, PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN IM HAUPTSTUDIUM**

Fächer	M O D U L	Prüfungsgebiete	S W S	Studienlei- stungen (SL)/ Teilnahme- bestätigung (TN)	Prüfungs- Leistungen  Zahl Art	Cre- dits <b>(Cre- dits insge- samt)</b>
<b>METHODEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS / PRAKTIKUMSEINFÜHRUNG UND -BEGLEITUNG</b>						
Methoden des wissenschaft- lichen Arbeitens	M W A	Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxisforschung und in der Diplomarbeit	2	1 TN		1
Begleitung zur Berufs- praxis / Projekt	1 PB	1.Vorbereitung der Praktika oder Projektarbeit 2.Dauer der Praktika oder Projektarbeit: 8 Wochen 3. Nachbereitung der Praktika	2 2	1 SL 1 TN PRAKT	1 PB	2 6 6
Einführung i. das Berufs- praktikum		Vorbereitung der 3. Studienphase	1	1 TN		1 <b>(16)</b>
<b>LEHR – UND STUDIENBEREICHE</b> - Jeweils eine PL in sechs SWS in zwei der vier Bereiche - Jeweils eine SL in vier SWS in den verbleibenden zwei Bereichen						
Soziale Arbeit als Wissen- schaft und Profession	L1		6		1/L 1-4	R/ ST A/K 3/S /M 6
Rechtliche und ad- ministrative Grundlagen	L2		6		1/L 1-4	R/ ST A/K 3/S /M 6
Gesellschaft- liche, wirt- schaftliche und politische Grundlagen	L3		4	1 SL/L 1-4		2
Pädagogi- sche, philo- sophische und psycho- logische Grundlagen	L4		4	1 SL/L 1-4		2 <b>(16)</b>

Fächer	MODUL	Prüfungsgebiete	SWS	Studienleistungen (SL)/ Teilnahmebestätigung (TN)	Prüfungsleistungen Zahl Art	Credits (Credits insgesamt)		
<b>HANDLUNGSFORMEN</b>								
Die PL ist in sechs SWS und eine der beiden SL ist in zwei SWS in einer Handlungsform, die nicht zur Diplomvorprüfung ausgewählt wurde, zu erbringen. Die zweite SL mit 2 SWS ist nach Wahl in einer der drei Handlungsformen zu erbringen.								
Kulturelle und pädagogische Handlungsformen	<b>4</b>	H 1	1 0	2 SL/H 1-3	1/H 1-3	R/S / ST A/K 3/ BÜ/ M		
Beratung in der Sozialen Arbeit		H 2					1.Pädagogische Arbeit mit Gruppen 2.Kunst, Gestalten und AV-Medien 3.Musik 4.Theater, Spiel, Bewegung	4
Handlungsform in Organisationen und im Gemeinwesen		H 3					1.Personenzentrierte Gesprächsführung 2.Prozessorientierte Beratung 3.Systemische Beratung	6
<b>Zwischensumme HAUPT-STUDIUM</b>			3 7	<b>5 SL 2 TN 1 TN/PRAKT</b>	<b>4</b>	<b>(10)</b>  <b>42</b>		

Fächer	MODUL	Prüfungsgebiete	SWS	Studienleistungen (SL) / Teilnahmebestätigung (TN)	Prüfungsleistungen Zahl Art	Credits (Credits insgesamt)
		<b>SCHWERPUNKTE:</b> Eine PL wird mit acht SWS und zwei SL werden mit jeweils zwei SWS - entweder jeweils in zwei Schwerpunkten - oder jeweils in einem Schwerpunkt und einem Studienbaustein erbracht.				
Sonderpädagogik und Rehabilitation	REHA (SP 1)	1.Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik 2.Heil- und Sonderpädagogik bei Körperbehinderung und geistiger sowie Mehrfachbehinderung 3.Rehabilitationspsychologie 4.Rehabilitation der psychisch Kranken 5.Rehabilitation der Sprachbehinderten und Hörgeschädigten 6.PROJEKTE der Sonderpädagogik und Rehabilitation				
Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien	5 und 6	KJF (SP 2)  1.Arbeit in Jugendverbänden und -ämtern 2.Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit 3.Einrichtungen und Hilfen für Kinder und Jugendliche 4.Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien 5.Hilfen zur Erziehung 6.PROJEKTE in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen	12	2 SL/SP 1-3	1/SP 1-3  R/ST A/M/ K3/S	4  6
Soziale Arbeit mit Erwachsenen	6	ERW (SP 3)  1.Arbeit in sozialen Diensten und Ämtern 2.Sozialberatung 3.Drogenhilfe 4.Soziale Arbeit in der Justiz 5.Stadtteilarbeit 6.Erwachsenenbildung 7.Migration 8.Arbeit mit alten Menschen 9.PROJEKTE in der Arbeit mit Erwachsenen	12	2 SL/SP 1-3 bzw. BAU 1-3	1/SP 1-3 bzw. BAU 1-3	4  6
		<b>STUDIENBAUSTEINE</b>				
Gesundheitsförderung	GES (BAU 1)					
Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit	IKS (BAU 2)					
Bildung und Soziale Arbeit	BSA (BAU 3)					(20)

<b>DIPLOMPRÜFUNG</b>						
		Diplomarbeit				20
		Kolloquium			M (30')	8 <b>(28)</b>
<b>Summe HAUPT STUDIUM</b>			<b>61</b>	<b>9 SL 1 TN/PRAKT 2 TN</b>	<b>6</b>	<b>90</b>
<b>Summe HAUPT- UND GRUND STUDIUM</b>			<b>11 5</b>	<b>21 SL 2 TN 2 TN/PRAKT</b>	<b>13</b>	<b>180</b>

Gewichtungsfaktoren für die Gesamtnote in der Diplomprüfung:

6 Fachprüfungen (Prüfungsleistungen) je 1fach	= 6
1 Diplomarbeit mit Kolloquium 4fach	= 4
Summe	= 10

Erläuterungen:

M = mündliche. Prüfung,  
 K3 = Klausur mit Bearbeitungszeit von  
 3 Stunden,  
 R = Referat,  
 S = Sitzungsbetreuung,

STA = Studienarbeit,  
 BÜ = Berufspraktische Übung,  
 PB = Praxisbericht  
 TN = Teilnahmebestätigung: es wird  
 lediglich die Teilnahme bestätigt.

Mit den Studienleistungen (SL) soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachgewiesen werden. Infrage kommen dafür insbesondere folgende Leistungen:

- |                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| *Protokoll          | *Literaturübersicht   |
| *Sitzungsbetreuung  | *Kurzbibliographie    |
| *Falldarstellung    | *Medienbeobachtung    |
| *Urteilswiedergabe  | *Erkundungen          |
| *Problemaufriss     | *Lernerfolgskontrolle |
| *Literaturrecherche |                       |
| *Buchbesprechung    |                       |

**DRITTE STUDIENPHASE****PRAKTIKA, PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN IN DEN PRAXISBEZOGENEN STUDIENSEMESTERN (BERUFSPRAKTIKUM)**

	M O D U L	Prüfungsgebiete	Z E I T	Studienleis- tungen (SL)/ Teilnahme- bestätigung (TN)	Prüfungs- leistung n Zahl Art	Cre- dits  (Cre- dits insge- samt)
<b>BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT UNTER ANLEITUNG</b>						
	1	1. Teil: Personenbezogenes Handeln	6 Mo- na- te	1TN/PRAK T		14
	2	2. Teil: Administration und Management	6 Mo- na- te	1 TN/PRAKT		14
<b>BEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN</b>						
	3	Praxisreflektion Supervision Praxisforschung	4 S W S	2 SL		4
	4	Handlungsformen Berufsfelder Profession	4 S W S	2 SL		4
<b>ABSCHLUSSPRÜFUNG</b>						
		Praktikumsbericht			1	PB
		Kolloquium zur staatlichen Anerkennung			1	M (30')
<b>Summe BERUFS- PRAKTIKUM</b>			8 S W S  12 Mo- na- te	4 SL  2 TN/PRAKT	2	       <b>60</b>
<b>Summe GRUNDSTUDIUM HAUPTSTUDIUM BERUFS- PRAKTIKUM</b>			12 3	25 SL 2 TN 4 TN/PRAKT	15	       <b>240</b>

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ECTS-VERFAHREN/CREDITS/LEISTUNGSPUNKTE

In der *ersten (1.-3. Semester), zweiten Studienphase (4.-6. Semester)* werden jeweils neunzig Leistungspunkte und *dritten Studienphase (7.-8. Semester/ Berufspraktikum)* werden sechzig Leistungspunkte erworben. Bei der Verteilung der Leistungen auf die jeweiligen Semester sind in erster Linie die Studienberatung und die Entscheidung der Studierenden, die ihr Studium eigenständig strukturieren, von Relevanz. Die Verteilung soll gleichgewichtig sein.

### Prüfungsleistung:

M = mündliche Prüfung,

K3 = Klausur mit Bearbeitungszeit von 3 Stunden,

R = Referat,

- **benotet**-

S = Sitzungsbetreuung,

STA = Studienarbeit,

BÜ = Berufspraktische Übung,

PB = Praxisbericht

<b>(PL)</b>	<b>Grundstudium:</b>	6 Leistungspunkte (Credits)
	<b>Hauptstudium:</b>	6 Leistungspunkte (Credits)

### Studienleistung (Arten):

Auf Grund einer besonderen Leistung (z.B. Protokoll, Falldarstellung, Urteilswiedergabe, Problemaufriss,

- **unbenotet** -

Medienbeobachtung, Erkundungen, Lernerfolgskontrolle, alle Arten der Prüfungsleistungen,

#### **(Bestanden – Nicht bestanden)**

Literaturrecherche, Buchbesprechung, Literaturübersicht, Kurzbibliographie)  
nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

<b>(SL)</b>	<b>Grundstudium:</b>	2 Leistungspunkte (Credits)
	<b>Hauptstudium:</b>	2 Leistungspunkte (Credits)
	<b>Berufspraktikum:</b>	2 Leistungspunkte (Credits)

### Teilnahmebestätigung:

Bestätigung über die Teilnahme  
an einer Pflichtlehrveranstaltung

<b>(TN)</b>	<b>Hauptstudium:</b>	1 Leistungspunkt (Credit)
-------------	----------------------	---------------------------

**Teilnahmebestätigung**

Bestätigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt des Praktikums bzw. der praktischen Projektstätigkeit

**für ein Praktikum  
(TN/PRAKT)**

**Grundstudium:** Zwei Monate - 6 Leistungspunkte (Credits)  
**Hauptstudium:** Zwei Monate - 6 Leistungspunkte (Credits)  
**Berufspraktikum:** Zwölf Monate - 28 Leistungspunkte (Credits)

**Abschlussprüfungen:**

<b>Vordiplom – Mündliche Prüfung</b>	12 Leistungspunkte (Credits)
<b>Diplomarbeit</b>	20 Leistungspunkte (Credits)
<b>Kolloquium zur Diplomarbeit</b>	8 Leistungspunkte (Credits)
<b>Berufspraktikumsbericht</b>	16 Leistungspunkte (Credits)
<b>Kolloquium zur staatlichen Anerkennung</b>	8 Leistungspunkte (Credits)

**Modul:**

Module sind inhaltliche Blöcke innerhalb des Studiums, die in sich abgeschlossen sind. Sie bilden die inhaltliche Basis zum Erwerb der Leistungspunkte.